



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0341

Die künftige EU-Strategie zur Korruptionsbekämpfung

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2026 zu der künftigen EU-Strategie zur Korruptionsbekämpfung (2026/2790(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 3. Mai 2023 über die Bekämpfung von Korruption (JOIN(2023)0012),
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2026/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2026 zur Bekämpfung der Korruption, zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates und des Übereinkommens über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, sowie zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union² (Konditionalitätsverordnung),
- unter Hinweis auf die Rechtsrahmen der Mitgliedstaaten für die Korruptionsbekämpfung und ihre nationalen Strategien zur Korruptionsbekämpfung,
- unter Hinweis auf die Eurobarometer-Sonderumfrage 561 mit dem Titel „Citizens’ attitudes towards corruption in the EU in 2025“ (Einstellung der Bürgerinnen und Bürger zur Korruption im

¹ ABl. L, 2026/1021, 11.5.2026, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/dir/2026/1021/oj>.

² ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2092/oj>.

Jahr 2024 in der EU),

- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNAC) vom 31. Oktober 2003,
 - unter Hinweis auf das das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption vom 27. Januar 1999,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 21. November 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr,
 - unter Hinweis auf die Überwachungs- und Bewertungsmechanismen der Gruppe der Staaten gegen Korruption (GRECO) des Europarats und die Beteiligung der Mitgliedstaaten daran,
 - unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur künftigen EU-Strategie zur Korruptionsbekämpfung (O-000031 – B10-0016/2026),
 - unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,
 - gestützt auf Artikel 142 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Korruption das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger untergräbt, eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie darstellt, die Rechtsstaatlichkeit schwächt, die Wirtschaftstätigkeit verzerrt und Möglichkeiten für organisierte Kriminalität und feindselige Akteure schafft, Einfluss auszuüben;
- B. in der Erwägung, dass aufgrund von Korruption öffentliche Mittel nicht für grundlegende öffentlichen Dienstleistungen verwendet werden können und Korruption eine erhebliche wirtschaftliche Belastung für die Gesellschaft bedeutet; in der Erwägung, dass Korruption die EU Schätzungen zufolge jährlich zwischen 179 Mrd. EUR und 990 Mrd. EUR kostet und diese Mittel andernfalls in öffentliche Güter, Sozialpolitik, Innovation und wirtschaftliche Entwicklung investiert werden könnten;
- C. in der Erwägung, dass der Eurobarometer-Sonderumfrage 2025 zur Korruption zufolge 69 % der Unionsbürgerinnen und -bürger der Ansicht sind, dass Korruption in ihrem Land weitverbreitet ist, während 73 % der Meinung sind, dass Korruption in nationalen öffentlichen Einrichtungen vorkommt, und 70 % glauben, dass sie in lokalen oder regionalen öffentlichen Einrichtungen auftritt; in der Erwägung, dass dieser Befund zeigt, dass zwischen den Bürgerinnen und Bürgern und den Behörden nach wie vor ein erhebliches Vertrauensdefizit besteht;

- D. in der Erwägung, dass der Eindruck, dass Korruption ungestraft bleibt, der demokratischen Legitimität ebenso schaden kann wie die Korruption selbst;
- E. in der Erwägung, dass sich korrupte Praktiken über nationale Grenzen hinweg auswirken, den demokratischen Prozess in der EU verzerren und die Integrität, Unabhängigkeit und Legitimität der Entscheidungsfindung sowohl auf der Ebene der Mitgliedstaaten als auch auf der Ebene der EU beeinträchtigen können; in der Erwägung, dass solide Transparenz- und Rechenschaftsstandards für politische Finanzierung daher unerlässlich sind, um die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die öffentlichen Institutionen zu schützen;
- F. in der Erwägung, dass die Kommission die Ausarbeitung der ersten umfassenden EU-Strategie zur Korruptionsbekämpfung (im Folgenden „Strategie“) angekündigt hat, die bis Ende 2026 angenommen werden soll;
- G. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2026/1021 zur Bekämpfung der Korruption jeder Mitgliedstaat verpflichtet ist, eine nationale Strategie zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu veröffentlichen, in der Ziele, Prioritäten und entsprechende Maßnahmen sowie die Mittel zur Erreichung dieser Ziele festgelegt sind; in der Erwägung, dass die Strategie die nationalen Strategien zur Korruptionsbekämpfung ergänzen sollte, indem der Schwerpunkt auf Bereiche gelegt wird, in denen die EU Zuständigkeit hat und in denen ihr Handeln einen eindeutigen Mehrwert bietet, insbesondere in den Bereichen grenzüberschreitende Korruption, Integrität der EU-Organe und Schutz der finanziellen Interessen der Union;
- H. in der Erwägung, dass frühere politische Initiativen der Kommission im Zusammenhang mit Korruption – etwa der EU-Korruptionsbekämpfungsbericht der Kommission von 2014, der 2020 im Rahmen des jährlichen Rechtsstaatlichkeitszyklus wieder aufgegriffen wurde, – nicht automatisch ein übergreifendes und umfassendes Konzept der EU zur Korruptionsbekämpfung mit sich bringen, wodurch es ihnen an Schlagkraft und Wirksamkeit mangelt, um diesem Phänomen EU-weit entgegenzutreten;
- I. in der Erwägung, dass sich die im Rahmen des jährlichen Berichts über die Rechtsstaatlichkeit abgegebenen Empfehlungen in erster Linie auf die Untersuchung und Verfolgung von Korruptionsfällen konzentrieren, während spezifischere und umfassendere Empfehlungen, die alle Säulen der Korruptionsbekämpfungspolitik abdecken – darunter Prävention, Integritätsrahmen, Transparenz, öffentliches Beschaffungswesen und institutionelle Kapazitäten –, einen schlüssigeren und wirksameren Rahmen für die Korruptionsbekämpfung in der gesamten EU fördern würden;

- J. in der Erwägung, dass mit der Strategie eine schlüssigere Zusammenarbeit und ein europäischer Ansatz angestrebt werden; in der Erwägung, dass das Ziel darin besteht, Prävention, wirksame Umsetzung und Durchsetzung zusammenzubringen und gleichzeitig die institutionelle Integrität und die internationale Zusammenarbeit zu stärken;
- K. in der Erwägung, dass die Ziele der Strategie darin bestehen, die laufenden Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung in der gesamten EU und in allen Politikbereichen zu stärken und weiter zu verankern und dabei Korruption als bereichsübergreifende Herausforderung einzustufen sowie ferner die Umsetzung der Richtlinie zur Korruptionsbekämpfung zu unterstützen und weitere nichtlegislative Maßnahmen aufzunehmen, um verbleibende Lücken zu beseitigen;
- L. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten an eine Reihe internationaler Instrumente zur Korruptionsbekämpfung gebunden sind, wozu das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das Strafrechtsübereinkommen des Europarates über Korruption und das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr gehören, und dass sie sich an den Überwachungs- und Bewertungsmechanismen der Gruppe der Staaten gegen Korruption beteiligen; in der Erwägung, dass sich die EU verpflichtet hat, die Umsetzung dieser internationalen Standards zu fördern und zu unterstützen und eng mit einschlägigen internationalen Organisationen und Überwachungsmechanismen zusammenzuarbeiten;
- M. in der Erwägung, dass die Strategie darauf abzielt, andere laufende Initiativen und Rahmen wie den jährlichen Rechtsstaatlichkeitszyklus, den Europäischen Schutzschild für die Demokratie und die Betrugsbekämpfungsarchitektur der EU zu ergänzen; in der Erwägung, dass dadurch auch die derzeitigen Rechtsrahmen der EU, unter anderem in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge und Finanzhilfen, sowie die Transparenzvorschriften verbessert werden sollten;
- N. in der Erwägung, dass die Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption einen wichtigen Meilenstein bildet, wobei die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Durchsetzung tragen und die EU eine wichtige Funktion übernimmt, wenn es darum geht die Umsetzung wirksam zu unterstützen; in der Erwägung, dass die Wirksamkeit des EU-Rahmens zur Korruptionsbekämpfung nicht nur von soliden Rechtsvorschriften, sondern auch von einer wirksamen Umsetzung, Durchsetzung und angemessenen Ressourcenausstattung auf nationaler Ebene abhängt; in der Erwägung, dass nach wie vor erhebliche Defizite bestehen, insbesondere in Bezug auf die Transparenz von Lobbytätigkeiten, Interessenkonflikte, Drehtüreffekte, politische Finanzierung, die Offenlegung von

Vermögenswerten, den Schutz von Hinweisgebern und die Verhinderung ausländischer Einflussnahme auf demokratische Entscheidungsprozesse;

- O. in der Erwägung, dass der Verbindung zwischen Korruption und organisierter Kriminalität angegangen werden muss, da fast 60 % der bekannten kriminellen Gruppen auch in Korruption involviert sind;
- P. in der Erwägung, dass Korruption in der Privatwirtschaft die Lieferketten beeinträchtigt, die Märkte verzerrt, den Wettbewerb schädigt und die Kosten für Unternehmen und Verbraucher erhöht und daher gezielte Maßnahmen erfordert;
- Q. in der Erwägung, dass es ständiger Aufmerksamkeit, umfassender und solider Vorschriften, eines anhaltenden politischen Engagements für Integrität und Rechenschaftspflicht sowie einer starken Führung in allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU bedarf, um das Vertrauen der Öffentlichkeit angesichts der Korruption zu bewahren;
- R. in der Erwägung, dass Akteure von öffentlichem Interesse wie Organisationen der Zivilgesellschaft, Hinweisgeber und unabhängige Medien eine maßgebliche Rolle bei der Aufdeckung und Verhinderung von Korruption spielen; in der Erwägung, dass diese Akteure häufig Bedrohungen wie Klagemissbrauch, gerichtlichen Schikanen oder Maßnahmen ausgesetzt sind, die den Zugang zu Finanzmitteln beeinträchtigen, wodurch die Korruptionsbekämpfung erschwert wird;

I. Verstärkung von Präventionsmaßnahmen, Transparenz und Integrität

- 1. betont, dass Prävention eine zentrale Säule einer erfolgreichen Antikorruptionspolitik ist, wobei Schwachstellen beseitigt werden sollen, bevor es zu kriminellen Verhalten kommt;
- 2. fordert, dass die Strategie gestraffte Maßnahmen umfasst, mit denen verstärkt präventive Maßnahmen bewertet und gezielt eingesetzt werden, zumal der Schwerpunkt der derzeitigen Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption auf sanktionierenden Maßnahmen liegt; spricht sich dafür aus, dass die Strategie regelmäßige, praxisorientierte und angemessen finanzierte Schulungsprogramme zur Korruptionsbekämpfung für öffentliche Verwaltungen umfasst; fordert, dass die Strategie eine faktengestützte Bestandsaufnahme der Bereiche, Verwaltungsebenen und Politikbereiche umfasst, die in den einzelnen Mitgliedstaaten am stärksten von Korruption betroffen sind, damit Präventivmaßnahmen, Ressourcen, Schulungen und Überwachung gezielt dort eingesetzt werden können, wo vermehrt Risiken bestehen; fordert sowohl Präventivmaßnahmen als auch Gesetzgebungsvorschläge, mit denen der derzeitige Rechtsrahmens

der EU für die Korruptionsbekämpfung gestärkt wird, insbesondere in Bezug auf die Vergabe öffentlicher Aufträge, Finanzhilfen und Transparenz sowie die Begriffsbestimmung von Veruntreuung und Schutzmaßnahmen gegen Milde in Korruptionsfällen;

3. spricht sich dafür aus, dass die Strategie mit der Zusage einhergeht, sich mit Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht innerhalb der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU auseinanderzusetzen, auch wenn dies eine Anpassung mit Blick auf die Vertreter der Mitgliedstaaten erfordert;
4. fordert nachdrücklich, dass Leitlinien für wirksame Programme zur Korruptionsbekämpfung sowohl im privaten als auch im öffentlichen Sektor ausgearbeitet werden;
5. betont, dass es wichtig ist, eine Kultur der Integrität zu fördern, indem Sensibilisierungsmaßnahmen und Programme zur politischen Bildung gefördert werden, die sich an ein breites Spektrum der Gesellschaft richten; ist besorgt über Korruptionsfälle, die in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU aufgetreten sind, und betont, dass diese Korruption durch Präventivmaßnahmen bekämpft werden muss, was auch klare Vorschriften zu Interessenkonflikten, Vermögenserklärungen und Drehtüreffekten umfassen muss, die sowohl für die Mitglieder als auch für das Personal gelten; betont, dass die Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung als gemeinsame Verantwortung verstanden werden müssen, die Behörden, den privaten Sektor und Akteure des öffentlichen Interesses wie zivilgesellschaftliche Organisationen, Hinweisgeber und unabhängige Medien gleichermaßen betrifft;
6. fordert, dass es strengere und stärker harmonisierte Integritätsstandards in der gesamten EU, die Interessenkonflikte, Geschenke, Gastfreundschaft, Vermögens- und Interessenerklärungen und gesponserte Reisen für alle gewählten Amtsträger und hochrangigen Amtsträger abdecken, sowie Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen mit Blick auf Verstöße gibt;
7. fordert strengere und stärker harmonisierte Vorschriften zum Drehtüreffekt, einschließlich angemessener Karenzzeiten, klarer Vorschriften und Transparenzanforderungen in Bezug auf bezahlte Nebentätigkeiten, die von Mitgliedern des Parlaments ausgeübt werden, und klarere Vorschriften zur Lobbyarbeit und zur Vertretung privater Interessen im Zusammenhang mit früheren öffentlichen Ämtern;
8. hebt hervor, dass eingehenden Untersuchungen zu bereichsspezifischer Korruption enorme Bedeutung zukommt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, für eine ausreichende Finanzierung diesen Untersuchungen zu sorgen und

die damit verbundenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu nutzen; legt der Kommission nahe, die Messung der Korruptionswahrnehmung in Bezug auf die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU wieder in das Eurobarometer aufzunehmen;

9. fordert, dass es gemeinsame Vorschriften über die politische Finanzierung, die Transparenz politischer Stiftungen und Vermittler sowie die Prüfung und Offenlegung der Finanzierung politischer Parteien gibt;
10. würdigt die wesentliche Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft, investigativ tätigen Journalisten und Organisationen, die sich der Beobachtung und der Bekämpfung von Korruption verschrieben haben, wenn es darum geht, Korruption zu verhindern, aufzudecken und zu überwachen, und fordert, dass sie konstruktiv in die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung der Strategie einbezogen werden;

II. Verbesserung der Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung

11. hebt hervor, dass einer wirksamen Aufdeckung, Ermittlung und Strafverfolgung entscheidende Bedeutung zukommt, wenn es darum geht, für Rechenschaft zu sorgen und das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit zu bewahren;
12. spricht sich für eine bessere Zusammenarbeit und einen besseren Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und zwischen den Agenturen und Einrichtungen der EU wie Europol, Eurojust, der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) aus, und zwar im größeren Zusammenhang der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, des Schutzes der finanziellen Interessen der EU und der Wahrung der Integrität der EU-Organe, wobei die uneingeschränkte Achtung der Grundrechte, einschließlich der EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, sicherzustellen ist; fordert, dass die Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie gegebenenfalls die künftige EU-Zollbehörde in diese Zusammenarbeit einbezogen werden, unter anderem im Hinblick auf Korruptionsdelikte sowie auf die Aufspürung, Einfrierung, Einziehung und Rückführung von Vermögenswerten, die mit Korruption, Betrug, Geldwäsche und der missbräuchlichen Verwendung von EU-Mitteln in Verbindung stehen;
13. fordert die Kommission auf, den Einsatz innovativer digitaler Instrumente, einschließlich Datenanalyse und künstlicher Intelligenz, zu fördern, um die Prävention und Aufdeckung von Korruption zu unterstützen und zugleich auch die Risiken anzugehen, die von Kryptowerten und undurchsichtigen Eigentumsstrukturen ausgehen; spricht sich dafür aus, dass die Mandate der einschlägigen

Agenturen und Einrichtungen überarbeitet werden, um die Korruptionsbekämpfung zu verstärken;

14. fordert, dass unabhängige Korruptionsbekämpfungsstellen gestärkt werden, und nimmt die internationalen Verpflichtungen zur Einrichtung solcher Stellen zur Kenntnis; fordert die Kommission auf, gemeinsame Mindeststandards zu fördern, mit denen die operative, finanzielle und funktionale Unabhängigkeit spezialisierter Korruptionsbekämpfungsstellen sichergestellt wird, und für eine angemessene personelle und finanzielle Ausstattung zu sorgen sowie die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten zu überwachen; bedauert jegliche Anstrengungen, die darauf abzielen, spezialisierte Korruptionsbekämpfungsstellen in den Mitgliedstaaten und den Bewerberländern zu schwächen, aufzulösen oder zu politisch zu instrumentalisieren;
15. fordert, dass die EUSTa zusätzliche Ressourcen erhält und generell gestärkt wird, damit besser gegen schwere grenzüberschreitende Korruption, die den Interessen der EU schadet, vorgegangen werden kann;
16. unterstreicht, dass die Akteure, die für die Aufdeckung von Korruption von entscheidender Bedeutung sind, wie Hinweisgeber und investigativ tätige Journalisten, geschützt werden müssen, indem unter anderem Vorkehrungen gegen strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung getroffen werden, und fordert, dass im Einklang mit der Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern³ und dem Europäischen Medienfreiheitsgesetz⁴ besondere Vorkehrungen getroffen werden, um für vertrauliche Meldekanäle zu sorgen und diese Personen vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen;
17. betont, dass im Kampf gegen Korruption solide Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe unverzichtbar sind, und stellt fest, dass in den meisten Mitgliedstaaten nach wie vor Mängel in diesem Bereich bestehen; stellt zudem die Frage, ob angemessene Schutzvorkehrungen bestehen, um zu verhindern, dass Unternehmen, die in einem Land wegen Fehlverhaltens verurteilt wurden oder unter einem entsprechenden Verdacht stehen, sich in einem anderen Land um öffentliche Aufträge bewerben können;

³ Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj>).

⁴ Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) (ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj>).

18. bekundet seine Unterstützung für Justizbehörden und Staatsanwälte und fordert die uneingeschränkte Achtung ihrer Unabhängigkeit; bekundet ferner seine Unterstützung für sonstige zuständige Behörden, die an der Korruptionsbekämpfung beteiligt sind, darunter auch Strafverfolgungsbehörden; verurteilt grundsätzlich, dass Behörden, die in Korruptionsfällen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen durchführen, angegriffen und unter Druck gesetzt werden;
19. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Digitalisierung und dem öffentlichen Zugang zu Gerichtsverfahren und Urteilen auf bewährte Verfahren zu setzen, und legt der Kommission nahe, bewährte Verfahren stärker in den Vordergrund zu rücken und die Zuverlässigkeit der Daten des Justizbarometers zu verbessern;

III. Grenzüberschreitende und internationale Dimension der Korruption

20. stellt fest, dass sich korrupte Praktiken ständig weiterentwickeln und zunehmend mit organisierter Kriminalität und digitalen Technologien verbunden sind, wodurch neue Möglichkeiten geschaffen werden, illegale Aktivitäten zu verschleiern und Erträge aus Straftaten über Grenzen hinweg zu bewegen; fordert die Kommission auf, die Korruptionsbekämpfung in das umfassendere Vorgehen der EU zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität zu integrieren und festzustellen, dass Korruption ein wesentlicher Faktor für kriminelle Aktivitäten ist;
21. hebt hervor, dass die organisierte Kriminalität, einschließlich mafiöser krimineller Organisationen, zunehmend in die legale Wirtschaft, die Vergabe öffentlicher Aufträge und strategische Sektoren eindringt; fordert, dass im Rahmen der Strategie die Zusammenhänge zwischen Korruption, Geldwäsche, organisierter Kriminalität und Verschleierung von Vermögenswerten mithilfe eines koordinierten europäischen Ansatzes angegangen werden;
22. stellt fest, dass Kryptowerte, verschlüsselten Kommunikationsinstrumente, künstliche Intelligenz und komplexe digitale Finanzsysteme zunehmend missbräuchlich genutzt werden, um Korruption zu Vorschub zu leisten, die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer zu verschleiern und sich der Aufdeckung durch Strafverfolgungsbehörden zu entziehen;
23. fordert eine verstärkte Zusammenarbeit, um die Erträge aus Korruption aufzuspüren, einzufrieren, einzuziehen und zurückzuerlangen, und dabei sicherzustellen, dass unrechtmäßig erworbene Vermögenswerte gegebenenfalls für gemeinnützige oder soziale Zwecke zurückgeführt werden;
24. geht davon aus, dass im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen die Konditionalität im Bereich der Rechtsstaatlichkeit als Mittel zum

Schutz des EU-Haushalts gestärkt wird, wodurch die Rolle der Konditionalitätsverordnung und folglich des jährlichen Rechtsstaatlichkeitszyklus gestärkt wird; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass künftige nationale und regionale Programme gegebenenfalls spezielle Etappenziele und Zielwerte für die Korruptionsbekämpfung enthalten, um die Prävention, Aufdeckung und Rechenschaftspflicht bei der Verwendung von EU-Mitteln zu verbessern; bekräftigt, dass Entscheidungen über eine Finanzierung im Zusammenhang mit der Konditionalität im Bereich der Rechtsstaatlichkeit auf transparenten, objektiven und durchsetzbaren Kriterien beruhen sollten, auch auf regionaler und lokaler Ebene;

25. betont, dass die internationale Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung zunehmend an Bedeutung gewinnt, auch bei der Bekämpfung von Korruption im Ausland und bei der Schaffung von Rahmenwerken zur Korruptionsbekämpfung für Handlungen, die von Bürgerinnen und Bürgern der EU zum Vorteil privater Unternehmen in Nicht-EU-Ländern begangen werden, sowie für Handlungen, die im Ausland zum Vorteil privater Unternehmen in der EU begangen werden;
26. fordert die EU auf, ihre wichtigsten Prioritäten in Bezug auf ihre Erweiterungspolitik und die internationale Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung festzulegen, insbesondere im Zusammenhang mit den Vorbereitungen der Bewerberländer auf den EU-Beitritt; weist darauf hin, dass die Existenz spezieller und unabhängiger Korruptionsbekämpfungsstellen ein wichtiger Prüfstein im Beitrittsprozess der Bewerberländer ist; stellt fest, dass Organisationen der Zivilgesellschaft eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Informationen über Fortschritte und Rückschläge in den Bewerberländern spielen, und empfiehlt, diese systematisch zu konsultieren und in den Beitrittsprozess einzubeziehen sowie ihre Einschätzungen bei der Bewertung der Rahmenbedingungen zur Korruptionsbekämpfung in den Bewerberländern gebührend zu berücksichtigen;
27. hält es für unerlässlich, dass die EU auf der Grundlage ihres derzeitigen Beobachterstatus den Status eines Vollmitglieds im Kooperationsrahmen GRECO des Europarats erlangt; weist auf die bestehende Lücke in der Rechenschaftspflicht zwischen den Mitgliedstaaten, die alle von der GRECO bewertet werden, und der EU, die nicht bewertet wird, hin; betont, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU demselben Kontrollumfang und denselben Kontrollstandards unterliegen müssen wie die nationalen Behörden; legt den Mitgliedstaaten nahe, die Empfehlungen der GRECO zur Korruptionsbekämpfung sowie ihre eigenen nationalen Strategien zur Korruptionsbekämpfung vollständig umzusetzen, und weist darauf hin, dass einige Mitgliedstaaten diesen Empfehlungen bisher nicht nachgekommen

sind; fordert in diesem Zusammenhang, dass gemeinsame Mindeststandards für Transparenz und Integrität eingeführt und auf alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU angewandt werden;

28. betont die Gefahr, dass Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung auf indirektem Wege umgangen werden, indem beispielsweise Verjährungsfristen geändert oder Spezialeinheiten zur Korruptionsbekämpfung unterfinanziert werden; weist die Mitgliedstaaten darauf hin, dass ein unangemessener Schutz von Personen, insbesondere von Amtsträgern, vor der Rechenschaftspflicht für Korruptionsdelikte – selbst bei vollständiger Einhaltung aller einschlägigen Bestimmungen der nationalen Verfassungen, Verfassungsgrundsätze und Gesetze – das Vertrauen der Öffentlichkeit schädigen könnte; betont, dass die Politik der Mitgliedstaaten zur Korruptionsbekämpfung von einer Kultur der Integrität und nicht von einer Kultur der Straflosigkeit geleitet sein muss;
29. stellt fest, dass Maßnahmen, die sich auf die Vollstreckung von Sanktionen in Korruptionsfällen auswirken, wie Begnadigungen, Amnestien, Strafmilderungen, vorzeitige oder bedingte Entlassungen oder die Nichtvollstreckung von Einziehungsanordnungen, besondere Sorgfalt erfordern, um zu verhindern, dass die Wirksamkeit der Sanktionen darunter leidet, die abschreckende Wirkung geschwächt und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Gleichbehandlung vor dem Gesetz erschüttert wird; empfiehlt, dass solche Maßnahmen, sofern sie angewendet werden, klaren, objektiven und transparenten Kriterien unterliegen und dass die entsprechend begründeten Entscheidungen öffentlich zugänglich gemacht werden; betont, dass eine gemeinsame Kultur der Integrität in der gesamten EU nach wie vor von zentraler Bedeutung für die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ist; fordert, dass die Transparenz in Bezug auf aus dem Ausland finanzierte Denkfabriken, Beratungsunternehmen und Lobbyverbände aus der Wirtschaft, die Einfluss auf politische Prozesse der EU nehmen, erhöht wird, und zwar als Teil der Schutzmaßnahmen, die vor verdeckter ausländischer Einmischung und unzulässiger Einflussnahme schützen sollen;
30. bekräftigt seine Forderung, dass alle noch bestehenden Programm für goldene Visa für Investoren in den Mitgliedstaaten schrittweise abgeschafft werden, da sie nachweislich als Sprungbrett für Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Korruption genutzt werden;
31. drängt auf die wirksame Umsetzung der neuen Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption, insbesondere um sicherzustellen, dass alle im EU-Recht definierten Korruptionsdelikte, einschließlich der unrechtmäßigen Ausübung öffentlicher Ämter, im nationalen Recht behandelt werden; fordert die rasche und korrekte Umsetzung sowie

die wirksame Ahndung aller in der Richtlinie festgelegten Straftatbestände, damit durch nationale Reformen keine Lücken in der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entstehen oder die Rechenschaftspflicht bei Korruptionsdelikten geschwächt wird; hält die Mitgliedstaaten dazu an, bei der Umsetzung der Richtlinie einen maximalistischen Ansatz zu verfolgen, indem sie die darin vorgesehenen fakultativen Maßnahmen, insbesondere Präventivmaßnahmen, sorgfältig prüfen und gegebenenfalls strengere Standards festlegen;

IV. Umsetzung und strategischer Rahmen

32. fordert die Kommission auf, bei der Umsetzung der Strategie Mut zu zeigen, dabei so weit wie möglich verbindliche Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu vorzusehen und gleichzeitig klare und eindeutige Leitlinien vorzugeben;
33. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Strategie mit ausreichenden finanziellen und personellen Ressourcen sowie mit geeigneten digitalen Instrumenten zu untermauern, damit die Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Korruptionsbekämpfung wirksam umgesetzt und durchgesetzt werden können, und geeignete Rechtsinstrumente zur Prävention und Bekämpfung von Korruption vorzusehen, wobei die Unabhängigkeit der zuständigen Behörden sicherzustellen ist; fordert, dass beim Einsatz digitaler Instrumente die Grundrechte geachtet und die EU-Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten eingehalten werden; fordert die Kommission auf, ihr Vorgehen besser zu koordinieren und bei der Überarbeitung der Mandate der an der Bekämpfung von Betrug und Korruption zum Nachteil der finanziellen Interessen der EU beteiligten EU-Einrichtungen, wie die EUSTa und das OLAF, enger mit diesen zusammenzuarbeiten;
34. fordert die Kommission auf, einen regelmäßigen Überprüfungsprozess zur Begleitung der Strategie einzuleiten, an dem alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU beteiligt sind; regt weitere entschiedene Maßnahmen an, wie die Änderung des Statuts, der Haushaltsordnung und des Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission sowie eine Aktualisierung der interinstitutionellen Vereinbarung über das Transparenz-Register;
35. hebt die Rolle des Netzes der EU zur Korruptionsbekämpfung hervor, über das die EU als Forum für die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren im Kampf gegen Korruption fungiert;
36. fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die der EUSTa bislang noch nicht beigetreten sind, auf, dies rasch zu tun;
37. legt der Kommission nahe, allgemeine Indikatoren und einen

geeigneten Überwachungsrahmen auszuarbeiten, um die Umsetzung und Wirksamkeit der Strategie und der nationalen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung in der gesamten EU zu bewerten;

38. fordert, dass der jährliche Bericht über die Rechtsstaatlichkeit weiterhin eine gezielte Bewertung der Korruptionslage in den Mitgliedstaaten enthält, da dies ein wichtiges Instrument zur Überwachung der Fortschritte bei der Umsetzung der Strategie bildet; fordert die Kommission auf, konkretere, praxisorientierte und leicht umsetzbare Empfehlungen zu formulieren, die sowohl präventive als auch durchsetzungsbezogene Aspekte der Korruptionsbekämpfung abdecken, und die Überwachung ihrer Umsetzung in den folgenden Berichtszyklen zu verstärken; fordert, dass länderspezifische Empfehlungen als SMART-Ziele (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert) formuliert werden;

◦

◦ ◦

39. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat und den Mitgliedstaaten zu übermitteln.